Satzung des Turn- und Sportverein Wallenrod 1946 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Wallenrod 1946 e. V. und ist bei dem Amtsgericht Gießen unter VR 3608 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 36341 Lauterbach, Stadtteil Wallenrod.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

   a) Förderung des Sports,
   b) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
   c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des:

   a) Landessportbund Hessen e. V.
   b) der zuständigen Landesfachverbänden

Deren Satzungen und Beschlüsse werden als verbindlich anerkannt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Turn- und Sportverein Wallenrod 1946 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gewähren, die im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG liegt.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes (LSB), der zuständigen Landesfachverbänden oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Kinder (bis inkl. 14 Jahre)
- Jugendliche (15 bis inkl. 17 Jahre)
- Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität und Religion werden, die vorbehaltlos bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, sowie dessen Satzung anzuerkennen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag hat Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Antragstellers sowie dessen Bankverbindung zu enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters (Eltern/Vormund) erwerben.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der ohne Begründung ergehen kann, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst zwei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden, wenn die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedsrechte

Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
b) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
c) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sonderbeiträge können auf Beschluss des Vorstandes erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

§ 10 Spenden

Geld- und Sachspenden sind freiwillige Leistungen durch Personen, Firmen und Unternehmen, die dadurch jedoch keine Mitgliedschaft anstreben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 12 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern (Vorstandsteam).

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die individuellen Aufgaben sind in einer Aufgabenbeschreibung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

Die Abteilungsleiter/innen der jeweiligen Abteilungen sind gleichwertige Mitglieder des Vorstandes, jedoch nicht vertretungsberechtigt. Sie gehören dem erweiterten Vorstand an und haben volles Stimmrecht in den Vorstandssitzungen. Abteilungsleiter/innen werden durch Gründung bzw. Schließung von Abteilungen im Vorstand ergänzt bzw. reduziert. Sie können sich in der Vorstandssitzung durch einen in der Abteilung bestimmten Vertreter vertreten lassen.

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind oder in die Zuständigkeit der Abteilungen fallen. Er führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt werden. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.
Sofern die Aufgaben oder die Größe des Vereins eine besondere Geschäftsführung verlangen, entscheidet der Vorstand über die Bestellung eines Geschäftsführers.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes, kann sich dieser für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied, schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 7 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht notwendig, aber zweckmäßig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

§ 16 Besondere Vertreter

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vorwiegend für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der Abteilungen
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Bestätigung der von der jeweiligen Abteilung gewählten/ernannten Abteilungsleiter
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von 2 Kassenprüfern

§ 18 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen im Lauterbacher Anzeiger, in den örtlichen Aushängekästen und auf der Vereinshomepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auswärtige Mitglieder, die nicht im Einzugsgebiet des Lauterbacher Anzeigers wohnen, sind schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

§ 19 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, insbesondere des Satzungszweckes ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Der Verein kann

durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Satzungsänderungen, die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes erfolgen müssen, können durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 17 bis 19 entsprechend.

§ 21 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

§ 22 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsleiter/in, der/die jährlich von den Mitgliedern der Abteilung gewählt oder bei Ausbleiben der Wahl vom Vorstand ernannt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, geleitet.

Dem/der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche und administrative Leitung der Abteilung. Er/Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Die Jugendlichen der einzelnen Sportabteilungen werden von einem/einer Jugendwart/in geführt, der/die von dem/der Jugendleiter/in oder dem/der jeweiligen Abteilungsleiter/in mit Zustimmung des Vorstandes ernannt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 1 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein als Liquidatoren gemeinsam. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes „Steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Lauterbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere zur Förderung des Sports im Stadtteil Wallenrod zu verwenden hat.

§ 24 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung des zu Ernennenden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

Weitere Vereinsehrungen sind in einer Ehrenordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 25 Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

Beschlossen in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vom 06.03.2010

Geändert in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung vom 09.03.2019.